

„Ein Jegliches hat seine Zeit.“

Zum Umgang mit Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Leben ist endlich. Das Wissen um diese Tatsache unterscheidet den Menschen von seinen Mitgeschöpfen. Es ermöglicht ihm die Verantwortungsübernahme über die eigenen letzten Dinge und die Mitgestaltung seines Lebens in den Phasen, in denen die eigene Willensäußerung eingeschränkt ist. Ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben bis zuletzt ist so möglich.

Die medizinische Entwicklung und die steigende Lebenserwartung haben es mit sich gebracht, dass heute solche Phasen eingeschränkter Willensäußerung länger und häufiger auftreten. Der Bedarf an verbindlichen Äußerungen zu diesem Lebensabschnitt ist damit gewachsen.

Eine Festlegung, die die eigene Zukunft betrifft, steht immer unter Vorbehalt. Sie ist aber die beste Möglichkeit, an Entscheidungen, die einen selbst betreffen, mitzuwirken. Dennoch ist das Anfertigen einer eigenen Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und/oder Patientenverfügung oder das verbindliche Gespräch über die diesbezüglichen Wünsche mit den Angehörigen ein seelisch anstrengender Prozess, der Ängste bewusst werden lässt.

Das Akzeptieren der eigenen Endlichkeit ist nicht einfach. Es wird noch erschwert durch die Auseinandersetzung mit der Möglichkeit existentiell von anderen abhängig zu sein, ohne sich verständigen zu können.

Darüber hinaus kann die Angst bestehen, Angehörige und Nahestehende mit den eigenen Wünschen zu belasten oder von ihnen Entscheidungen zu verlangen, denen sie sich nicht gewachsen fühlen.

Unbenommen ist es jedem Menschen autonom zu bestimmen, welche Regelungen er für diesen Lebensabschnitt aufstellt. Sie werden in jedem Fall befolgt. Dennoch sollten Sie jemanden benennen, der über die Einhaltung wacht.

Der Ethik-Beirat des Evangelischen Johannesstifts möchte aber auf die soziale Dimension der eigenen Vorsorgeregulierung besonders hinweisen. Nach dem christlichen Verständnis ist der Mensch als Gegenüber geschaffen, als Gegenüber zu Gott und zu seinen Mitmenschen. Mit ihnen lebt er in Beziehung. Die Teilhabe an der Entscheidung über die letzten Dinge des eigenen Lebens kann ein wichtiger Bestandteil von Beziehung sein. Der Ethik-Beirat möchte ausdrücklich dazu ermutigen, die Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung lebenserhaltender Maßnahmen, die Bestimmung der eigenen Betreuung u. ä. ins Gespräch mit engen Angehörigen und Nahestehenden zu bringen, bevor sie entschieden werden.

Solche Entscheidungen beeinflussen nicht nur das eigene Leben, sondern auch das Leben von engen Angehörigen und Nahestehenden. Oft sind es diese vertrauten Menschen, die die Einhaltung der Verfügungen umsetzen sollen und damit selbst zu aktiv Betroffenen werden. Sie sollten in die getroffenen Entscheidungen einbezogen werden. Die Selbstbestimmung bei existentiellen Entscheidungen sollte eine „verabredete Selbstbestimmung“ sein. Oft klären sich gerade im Gespräch die eigenen Ängste und daraus folgenden Wünsche.

Für Vollmachten und Verfügungen, die aus der „verabredeten Selbstbestimmung“ entstehen, braucht es Zeit. Zeit zum Gespräch, Zeit zum gemeinsamen Nachdenken und Zeit zum Entscheiden. Der Bedarf an Gesprächen und Zeit ist dabei individuell verschieden. Ihm sollte jeweils Rechnung getragen werden.

Entscheidungen, die eigene vorletzte und letzte Fragen betreffen, sind niemals abgeschlossen, eben weil sie immer unter Vorbehalt stehen. Deshalb sollten getroffene Entscheidungen regelmäßig (bspw. jährlich) überprüft und neu besprochen werden. Medizinische Möglichkeiten und eigene Einstellungen können sich ändern und sollten Berücksichtigung finden. So ist es möglich, die eigenen Verfügungen aktuell und authentisch zu halten. Eine Verfügung bzw. Vollmacht ist jederzeit und problemfrei widerrufbar. Sie tritt erst in Kraft, wenn die/der Betroffene selbst nicht mehr fähig ist, für sich zu entscheiden.

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung sind Hilfsmittel. Sie schenken der/dem Betroffenen selbst Sicherheit über seine Zukunft und unterstützen Angehörige und Nahestehende, Ärztinnen, Ärzte und Pflegende darin, den Wunsch des äußerungseingeschränkten Klienten zu erfüllen. Sie sind eine praktische, emotionale und moralische Hilfe für die Handelnden. Ihre unterstützende Wirkung entfaltet sich aber zumeist erst dann, wenn die Handelnden um die Intentionen der formulierten Absichten wissen. Die Erfahrung zeigt, dass die eingetretene Situation selten eindeutig den getroffenen Regelungen entspricht. Hier schützt die aus der Verabredung erwachsene Gewissheit, wie die Verfügung gemeint ist, die Handelnden, vor allem aber die Betroffene/den Betroffenen selbst.

Wer keine Angehörigen oder andere Vertrauenspersonen hat, sollte trotzdem jemanden benennen, der die Einhaltung seiner Verfügungen begleitet oder ggf. über seine Intentionen auskunftsfähig ist. Das kann z. B. ein Betreuungsverein sein.

Der Ethik-Beirat des Evangelischen Johannesstifts empfiehlt die Entscheidung zu einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungs- und Patientenverfügung, die gemeinsam mit Menschen des eigenen Vertrauens besprochen wurde.

Berlin, den 17. November 2013

Ethik-Beirat des Evangelischen Johannesstifts